

Ltg.-1646-1/S-6/1-2017

ANTRAG

des Abgeordneten Schuster

gemäß § 34 LGO

zur Vorlage der NÖ Landesregierung, LT-1646/S-6/1

betreffend **Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher**

Die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist auf Grund der Ausdehnung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie auf Glücksspiele und Wetten auch im Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher umzusetzen.

Im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), das am 1. Jänner 2017 in Kraft getreten ist, wurden die Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für Kredit- und Finanzinstitute in einem Gesetz zusammengefasst und die Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Der beiliegende Gesetzesentwurf setzt lediglich die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/849 um und orientiert sich dabei an den Änderungen die im NÖ Spielautomatengesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie vorgenommen werden sollen.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag gemäß § 34 LGO beiliegende Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“